



Unterrichtung 20/268

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
im Hause

Kiel, 9. Juli 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und zur Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Dorit Stenke

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes
Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

1. Die Regierungsfractionen haben zur Lehrkräftegewinnung im Koalitionsvertrag (S. 22) vereinbart, die Ausweitung des Direkteinstiegs auf weitere Schularten zu prüfen. Für das Lehramt für Sonderpädagogik soll zur Lehrkräftegewinnung der duale Masterstudiengang Sonderpädagogik fortgesetzt werden. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs im Lehramt an Gemeinschaftsschulen und im Lehramt an Grundschulen soll für diese beiden Schularten ein Direkteinstieg ermöglicht werden. Neben einer Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG) ist hierzu eine Anpassung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) erforderlich.
2. Die Regierungsfractionen haben zur Lehrkräftegewinnung im Koalitionsvertrag (S. 24) vereinbart, dass Lehrkräfte entsprechend des Fortbildungskonzepts ihrer Schule verpflichtend im Jahr schrittweise mindestens 15 Stunden Fortbildung nachweisen sollen. Dabei soll der dritte Schulentwicklungstag zum Thema digitale Bildung oder innovative Unterrichtskonzepte auf die Pflichtfortbildungszeit angerechnet werden. Schulentwicklungstage sind im LehrBG bislang nicht geregelt.
3. Zudem besteht weiterer, vorwiegend redaktioneller, Anpassungsbedarf zum LehrBG.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ändert in Artikel 1 das LehrBG und in Artikel 2 das SHBesG.

1. In § 3 Absatz 1 LehrBG werden das „Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen“ und das „Lehramt Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen“ ergänzt. Die Einsatzbereiche dieser Lehrkräfte entsprechen denen der Lehrkräfte des Lehramts an Grundschulen bzw. des Lehramts an Gemeinschaftsschulen (§ 3 Absatz 3 und 4 LehrBG). Aufgrund der geringeren Eingangsqualifizierung (Bachelor) werden die neuen Direkteinstiegs-Lehrämter der Besoldungsgruppe A12 zugeordnet (Artikel 2, Änderung des SHBesG). Der Direkteinstieg wird als qualifizierter Einstieg in

den Lehrkräfteberuf ausgestaltet mit der Möglichkeit, nach Abschluss der Qualifizierung und nach einer mehrjährigen erfolgreichen Tätigkeit als Lehrkraft das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen zu erlangen. Eine Verordnung aufgrund des § 8 Absatz 5 LehrBG wird das Nähere zum Direkteinstieg regeln.

2. Schulentwicklungstage werden als Fortbildung in § 31 Absatz 2 LehrBG geregelt. Jede Schule soll auf Grundlage der Fortbildungsplanung der Schule drei Schulentwicklungstage pro Schuljahr durchführen. Die Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet (§ 32 Absatz 1 LehrBG).
3. Der weitere, vorwiegend redaktionelle Anpassungsbedarf, wird im Gesetzentwurf berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Einführung der neuen Lehrämter „Direkteinstieg an Grundschulen“ und „Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen“ können mehr Lehrkräfte eingestellt werden. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht, weil die Einstellung auf vorhandenen Stellen erfolgt.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Ausweitung der Einstellungsmöglichkeiten entsteht in der Lehrkräftepersonalverwaltung zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand kann mit den vorhandenen Ressourcen geleistet werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf ‚Bildung‘ und ‚Soziale Gerechtigkeit‘. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf wird zeitgleich mit der Verbandsanhörung im Rahmen des Konsultationsverfahrens den norddeutschen Küstenländern zugeleitet. Darüber hinaus erfolgt ein Informationsaustausch über die Kultusministerkonferenz gemäß der „Vereinbarung zum Informationsaustausch über laufbahnrechtliche, be-
soldungs- und versorgungsrechtliche sowie weitere beamtenrechtliche Regelungen im Schulbereich“.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin hat mit Schreiben vom ... die Präsidentin des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Entwurf**Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und
Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/17, S. 9, ber. 2025/20), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Lehramt DirektEinstieg an Grundschulen,“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das Lehramt DirektEinstieg an Gemeinschaftsschulen,“

dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 5 bis 9.

b) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befähigung zu einem Lehramt (Lehramtsbefähigung) wird durch den Nachweis eines lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses (Lehrbefähigung) sowie das Bestehen einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt erworben. Die Lehrbefähigung bezieht sich auf die jeweiligen studierten Fächer oder Fachrichtungen. Ein grundständiges Lehramtsstudium ist ein auf das jeweilige Lehramt bezogenes, erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten staatlich anerkannten Hochschule. Eine grundständige Lehramtsbefähigung liegt vor, wenn ein auf das Studium nach Satz 3 bezogener Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen wurde. Abweichend von Satz 1 ist für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden

Schulen der Nachweis eines Hochschulabschlusses nicht erforderlich. Abweichend von Satz 1 kann eine Lehramtsbefähigung auch nach § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 24 Absatz 2 erworben werden. Daneben kann eine Lehramtsbefähigung durch Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsausbildung erlangt werden.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und die Befähigung zum Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen berechtigt zum Unterricht an allgemein bildenden Schulen in der Primarstufe.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ die Wörter „und die Befähigung zum Lehramt Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern ein dringender Bedarf an Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Lehramt, ein Fach oder eine Fachrichtung besteht, können ein lehramtsbezogenes Studium und eine mit dem Vorbereitungsdienst vergleichbare Ausbildung in einer Qualifizierung zeitlich sowie inhaltlich verschränkt angeboten werden. Die Qualifizierung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Das Angebot bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. § 5 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt. Das Nähere zur Zulassung, Ausgestaltung der Qualifizierung und Prüfung regeln das für Bildung und das für Wissenschaft zuständige Ministerium durch Verordnung.“

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 5 bis 7“ durch die Angabe „Nummer 7 bis 9“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf

besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die einen geeigneten, nicht auf das Lehramt ausgerichteten Masterstudiengang einer staatlich anerkannten Hochschule oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten staatlich anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramts qualifiziert werden (Seiteneinstieg). Für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus können auch Absolventinnen und Absolventen mit einem geeigneten, nicht auf das Lehramt ausgerichteten Bachelorabschluss einer staatlich anerkannten Hochschule oder Diplomabschluss einer Fachhochschule im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramtes qualifiziert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind (Direkteinstieg).“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Näheres zur Zulassung, Ausgestaltung der Qualifizierung und Prüfung im Seiten- und Direkteinstieg regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

5. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

7. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen einer datengestützten Evaluationskultur und der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz sind in sämtliche Lehramtsstudiengänge zu integrieren. Die Studieninhalte sind kontinuierlich an die ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz anzupassen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nummern 1 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 1, 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsgänge“ durch das Wort „Qualifizierungen“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Zustimmung des für Wissenschaft und des für Bildung zuständigen Ministeriums kann das Praxissemester durch ein anderes Praktikumsmodell ersetzt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und begleitet“ angefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
9. § 14 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ werden zusätzlich zu den zwei im Bachelorstudiengang gewählten Fächern bis zu zwei Lernbereiche studiert, um sicherzustellen, dass alle Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik erwerben.“
10. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde“ gestrichen.
11. In § 20 Satz 1 wird das Wort „ausbildenden“ durch das Wort „qualifizierenden“ ersetzt.
12. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können abweichend von § 4 Absatz 1 Absolventinnen und Absolventen, die einen geeigneten Masterstudiengang einer staatlich anerkannten Hochschule oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität

oder gleichgestellten staatlich anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, für die Übernahme eines Lehramtes im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes qualifiziert werden (Quereinstieg).“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Qualifizierung nach Satz 1 erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf und schließt mit einer Staatsprüfung ab.“

13. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Nummern 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 1, 3, 5 und 6“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Angabe „Nummer 5 und 7“ durch die Angabe „Nummer 7 und 9“ ersetzt und die Wörter „und im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde“ gestrichen.

14. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen, gemeinsame Planung und Erteilung von Unterricht mit einer anderen Lehrkraft (Teamteaching) sowie Unterricht unter Anleitung,

2. eigenverantwortlichen Unterricht und

3. die Wahrnehmung weiterer schulischer Aufgaben einschließlich der Mitarbeit in multiprofessionellen Teams.“

15. In § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Neben den Beratungen nach Satz 1 Nummer 3 können Beratungen ohne Unterrichtsbesuch Bestandteil der Ausbildung sein.“

16. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsprüfung wird durch das für Bildung zuständige Ministerium verantwortet. Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 werden die Organisation und die Durchführung auf das IQSH übertragen. Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 werden die Organisation und die Durchführung auf das SHIBB übertragen.“

17. § 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann das Nähere zur Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Organisation, zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Umfang, durch Verordnung regeln.“
18. § 31 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortet die Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung von Schwerpunktsetzungen oder Anordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums, der Entwicklungsschwerpunkte der Schule und der individuellen Fortbildungsbedarfe der einzelnen Lehrkräfte.
(2) Auf Grundlage der Fortbildungsplanung nach Absatz 1 soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Durchführung von drei schulinternen Fortbildungstagen (Schulentwicklungstage) pro Schuljahr veranlassen und verantworten. Die gemeinsame Durchführung mit einer oder mehreren anderen Schulen ist zulässig. Das für Bildung zuständige Ministerium kann die Durchführung weiterer Schulentwicklungstage zulassen.“
19. In § 32 Absatz 1 werden nach dem Wort „fortzubilden“ die Wörter „und an den Schulentwicklungstagen nach § 31 Absatz 2 teilzunehmen“ eingefügt.
20. In § 33 werden die Wörter „die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde und“ gestrichen.
21. § 34 Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/54, S. 6), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird in der Besoldungsgruppe A 12 folgende Amtsbezeichnung angefügt:
„Basislehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen ³⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen ³⁾“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur

Begründung:**1. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf ändert in Artikel 1 das LehrBG und in Artikel 2 das SHBesG.

1. Zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte werden das „Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen“ und das „Lehramt Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen“ ergänzt. Aufgrund der geringeren Eingangsqualifizierung (Bachelor) werden die neuen Direkteinstiegs-Lehrämter der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet (Artikel 2, Änderung des SHBesG). Der Direkteinstieg wird als qualifizierter Einstieg in den Lehrkräfteberuf ausgestaltet mit der Möglichkeit, nach Abschluss der Qualifizierung und nach einer mehrjährigen erfolgreichen Tätigkeit als Lehrkraft das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen zu erlangen. Eine Verordnung aufgrund des § 8 Absatz 5 LehrBG wird das Nähere zum Direkteinstieg regeln.
2. Zur Stärkung der dritten Phase der Lehrkräftebildung werden Schulentwicklungstage als Fortbildung in § 32 Absatz 2 LehrBG geregelt.
3. Weiter, vorwiegend redaktionelle Anpassungsbedarfe, werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes****Zu Nummer 1 (§ 3)**

Zu Absatz 1: Die nach § 8 Absatz 2 bereits bestehende Möglichkeit der Qualifikation für ein Lehramt im Wege des Direkteinstiegs wird zur Lehrkräftegewinnung auch für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Gemeinschaftsschulen geschaffen.

Zu Absatz 2: Zur Klarstellung werden die Begriffe „Lehrbefähigung“, „Lehramtsbefähigung“, „grundständiges Studium“ und „grundständige Lehramtsbefähigung“ definiert. Ferner wird klargestellt, dass für den Zugang zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen weder ein lehramtsbezogener noch ein anderer Hochschulabschluss erforderlich ist. Durch die Ergänzung des letzten Satzes wird klargestellt, dass auch im Wege des Quer-, Seiten- oder Direkteinstiegs ein Lehramt erworben

werden kann. Der Vollständigkeit halber wird ergänzt, dass eine Lehramtsbefähigung auch durch Gleichstellung mit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation erlangt werden kann. Näheres dazu ist in der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen geregelt, die aufgrund des § 16 Absatz 2 LBG erlassen wurde.

Zu Absatz 3: Als Einsatzbereich der Lehrkräfte des Lehramts Direkteinstieg an Grundschulen wird die Primarstufe bestimmt.

Zu Absatz 4 Satz 1: Als Einsatzbereich der Lehrkräfte des Lehramts Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen wird die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen bestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2)

In den Sätzen 1 und 2 wird konkretisiert, dass die Qualifizierung ein lehramtsbezogenes Studium mit einer Ausbildung verschränkt, die mit dem Vorbereitungsdienst vergleichbar ist (vgl. Beschlusses der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung vom 5.12.2013). Die Qualifizierung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis und schließt mit der Staatsprüfung ab. Eine solche verschränkte Qualifizierung wird aktuell im „dualen Masterstudiengang Sonderpädagogik“ umgesetzt. Satz 3 wird gestrichen, weil die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde das für Bildung zuständige Ministerium nach Satz 2 ist. In Satz 5 wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, auf deren Grundlage eine neue Landesverordnung erlassen werden soll, welche die Zulassung, Ausgestaltung und Prüfung unter anderem für den dualen Masterstudiengang regelt.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4)

Die Nummern werden in Folge der Änderung des § 3 Absatz 1 LehrBG angepasst.

Zur Nummer 4 (§ 8)

Es muss sich jeweils um „geeignete“ Studiengänge handeln mit Inhalten, die für die Unterrichtstätigkeit relevant sind. Der erforderliche Nachweis der Berufserfahrung führt aktuell dazu, dass am Seiteneinstieg interessierte Personen z.T. als Vertretungskräfte im Schuldienst tätig sind bis sie die Voraussetzungen für eine Qualifizierung im Seiteneinstieg erfüllen. Daher wird diese Voraussetzung gestrichen. Statt-

dessen soll künftig eine Bewährungszeit im Seiteneinstieg bzw. eine längere Bewährungszeit im Direkteinstieg vorgesehen werden. Dies soll in einer Verordnung geregelt werden, die auf Grundlage des § 8 Absatz 5 LehrBG erlassen wird und Näheres zu Zulassung, Ausgestaltung der Qualifizierung und Prüfung unter anderem im Seiten und Direkteinstieg regelt. In § 8 Absatz 1 und 2 erfolgen darüber hinaus redaktionelle Anpassungen der Formulierungen an § 24 Absatz 2. In § 8 Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen, weil die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde das für Bildung zuständige Ministerium nach Satz 1 ist.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 1)

Nach dem KMK-Beschluss „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt vom 13.06.2024 können Quereinstiegs-Masterstudiengänge für alle Lehramtstypen eingerichtet werden, die auf einem nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschluss unabhängig vom Hochschultyp basieren. Satz 2 wird daher gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 2)

Der letzte Satz in Absatz 2 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen, weil die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde das für Bildung zuständige Ministerium nach Satz 2 ist.

Zu Nummer 7 (§ 12 Absatz 3)

Der in Satz aufgenommene Aspekt der datengestützten Evaluationskultur greift den aktuellen nationalen wie internationalen Paradigmenwechsel einer evidenzbasierten Steuerung des Bildungssystems auf. Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass neu aufgenommene Querschnittsthemen der KMK (z.B. Antisemitismus) in den Studiengängen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 8 (§ 13)

In Absatz 1 wird der Verweis auf § 3 Absatz 1 entsprechend der dortigen Änderung angepasst und der Begriff „Qualifizierungen“ aus § 4 Absatz 2 übernommen. Ferner wird eine Öffnungsklausel aufgenommen, um abweichende Praxismodelle zu ermöglichen, die basierend auf dem Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) zur Lehrkräftegewinnung und Lehrkräftebildung für einen hochwertigen Unterricht der Stärkung der Verzahnung der ersten und

zweiten Phase dienen. In Absatz 2 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die klarstellt, dass alle am Praxissemester beteiligten Einrichtungen dieses durchführen und begleiten.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Es erfolgt eine Anpassung an die „KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)“ vom 28.02.1997 i.d.F. vom 14.03.2019. Hiernach umfasst das Studium „... fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte aus den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einem weiteren Fach oder Lernbereich für die Grundschule bzw. Primarstufe.“

Zu Nummer 10 (§ 18 Absatz 1 Satz 2)

Das Benehmen ist entbehrlich, weil die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde das für Bildung zuständige Ministerium ist.

Zu Nummer 11 (§ 20 Satz 1)

Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass die Hochschulen qualifizieren.

Zu Nummer 12 (§ 24 Absatz 2)

Da Quereinsteigende kein lehramtsbezogenes Studium absolviert haben, liegt eine Abweichung von § 4 Absatz 1 vor. Die Einstellungsvoraussetzungen und die Qualifizierung für den Quereinstieg weichen vom klassischen Vorbereitungsdienst, der auf einem lehramtsbezogenen Studium aufbaut, teilweise ab. Die Anpassung der Formulierung in Satz 1 stellt dies klar. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen und Anpassungen der Formulierungen an § 8 Absatz 1 und 2 sowie eine Ergänzung zur Klarstellung, dass der Quereinstieg im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt und mit einer Staatsprüfung abschließt.

Zu Nummer 13 (§ 25 Absatz 1)

Der Verweis auf § 3 Absatz 1 wird entsprechend der dortigen Änderung angepasst. Das Benehmen nach Nummer 2 wird gestrichen, weil die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde das für Bildung zuständige Ministerium ist.

Zu Nummer 14 (§ 26 Absatz 3)

Die Aufnahme des Teamteachings als ein Element der schulischen Ausbildung stärkt die kooperativen Kompetenzen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und bereitet auf gemeinsame Arbeitsformen vor, die auch für die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams oder neuen Formen der Unterrichtsgestaltung erforderlich sind. Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams erhält zunehmende Bedeutung und wird daher gesondert genannt.

Zu Nummer 15 (§ 27 Absatz 2)

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, neben den Beratungen, die mit einem Unterrichtsbesuch verbunden sind, weitere Beratungen ohne einen Unterrichtsbesuch in die Ausbildung zu integrieren, wie z.B. Coachingangebote.

Zu Nummer 16 (§ 29 Absatz 1)

Der Verweis auf § 3 Absatz 1 wird entsprechend der dortigen Änderung angepasst. Die Verantwortung für die Staatsprüfung liegt für alle Lehrämter bei dem für Bildung zuständigen Ministerium.

Zu Nummer 17 (§ 30 Absatz 3)

Aktuell werden Regelungen zur Fort- und Weiterbildung hinreichend durch Verwaltungsvorschriften getroffen. Gleichwohl wird die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung als Option beibehalten und zugleich konkretisiert, damit sie dem verfassungsrechtlich gebotenen Grad an Bestimmtheit entspricht.

Zu Nummer 18 (§ 31)

Die Fortbildungsplanung der Schule hat auch Schwerpunktsetzungen oder Anordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums zu berücksichtigen (Beispiel: Schulentwicklungstag zur Digitalisierung). Zur Stärkung der Lehrkräftefortbildung werden drei Schulentwicklungstage pro Schuljahr gesetzlich verankert. Das Ziel der Schulentwicklungstage ist die Umsetzung der schulischen Fortbildungsplanung. Die Durchführung gemeinsamer Schulentwicklungstage ist vor allem bei kleineren Schulen sachgerecht und daher zulässig.

Zu Nummer 19 (§ 32 Absatz 1)

Es wird klargestellt, dass Lehrkräfte auch zur Teilnahme an Schulentwicklungstagen verpflichtet sind.

Zu Nummer 20 (§ 33)

Die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde wird gestrichen, weil dies das für Bildung zuständige Ministerium ist.

Zu Nummer 21 (§ 34 Absatz 6)

Die bisherige Übergangsregelung in Absatz 6 ist entbehrlich, weil das SHIBB errichtet wurde.

Zu Artikel 2**Änderung des Besoldungsgesetzes**

Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist für diejenigen Personen, die sich berufsbegleitend für eine Lehrtätigkeit im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen des Landes Schleswig-Holstein qualifiziert haben, in der Besoldungsordnung A ein entsprechendes Amt und eine Amtsbezeichnung einzufügen.

Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung kann auch unter den Voraussetzungen von § 8 LehrBG erworben werden. In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, können u.a. Bewerberinnen oder Bewerber mit einem nicht auf das Lehramt ausgerichteten Bachelorabschluss einer Hochschule oder Diplomabschluss einer Fachhochschule auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 LehrBG als Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteiger berufsbegleitend qualifiziert werden. Voraussetzung ist, dass keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht. Nachdem dieser Qualifikationsweg in das Lehramt Direkteinstieg bisher nur für den berufsbildenden Bereich zugelassen wurde (Amtsbezeichnung: Berufsschullehrkraft), sollen zukünftig auch die Lehrämter Direkteinstieg an Grundschulen sowie Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen eingeführt und diese Qualifikationswege eröffnet werden.

Der Zugang zum Schuldienst wird in § 2 der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) auch für diese

Lehrämter eröffnet. Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfordert es, ein entsprechendes Amt und eine Amtsbezeichnung in die Besoldungsordnung einzufügen.

Zu Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt am Tag nach seiner Verkündung und ist bis zum 30. Juni 2026 geplant. Parallel soll die neue Landesverordnung zur Qualifizierung im Wege des Seiten- und Direkteinstiegs sowie des dualen Masterstudiums erarbeitet werden, die dann zum 1. August 2026 in Kraft treten soll.